

Freiherrn Joh. Luzi von Salis definitiv aufgehoben wurde¹⁾. Somit hatte sie in diesem kleinen souveränen Staat, in welchem die feudalen Institutionen sich mit grosser Zähigkeit erhielten, mehr oder weniger bis zu einer Zeit gedauert, in welcher sie, in Oberrätien wenigstens, überall schon längst verschwunden war. Wirklich wird noch im Jahr 1589 ein Loskauf von der Leibeigenschaft erwähnt²⁾.

In späterer Zeit fiel es übrigens den Freiherren von Haldenstein schwer, ihre Rechte aufrecht zu erhalten und hatten sie daher mit den sich emanzipirenden Herrschaftsleuten manchen Span auszutragen³⁾.

8. Greifenstein.

Die Burg Greifenstein (Griffenstein) bei Villisur (am Fusse des Albula) gehörte ursprünglich einer, wie der Name zeigt, eingewanderten deutschen Adelsfamilie, die sich von derselben herschrieb und schon im Jahr 1237 als Inhaberin einer der Burg nachbenannten Herrschaft erscheint⁴⁾, welche,

¹⁾ Urk. v. 1701 im Archiv Salis-Haldenstein (Bott, a. a. O. S. 37).

²⁾ Franz von Hohenbalken, Herr zu Haldenstein entliess nämlich im J. 1589 den Joh. Gaudentius in Folge Loskaufs aus der Leibeigenschaft (Urk. im Arch. Haldenstein).

³⁾ Von dem zunehmenden Verfall der feudalen Einrichtungen zeugt schon der erwähnte «fürtrag» v. 1570, wonach sogar in den Lehensgütern grosse Unordnung eingerissen war, indem «Manche das Gut hatten und keinen Zins gaben, Andere aber den Zins gaben und das Gut nicht hatten». Mit Rücksicht auf die erfolgten Theilungen von Lehensgütern verlangte der Herr einen «Lehens-träger» (d. h. Einen, der für alle Theilhaber des ursprünglichen Lehens den Zins mit solidarischer Haftbarkeit entrichtete), denn er könne nicht mit zehn und mehr Leuten für Ein Lehen rechnen.

⁴⁾ In einer Urk. v. 1237 (Mohr, Cod. I. n. 215) wird ein «Rudolfus de Greifenstein», welcher eine schwere Blutschuld zu büssen hatte, «nobilis vir» genannt — ein Titel, welcher, wie ich andern Ortes erörterte, den Besitz von Herrschaftsrechten voraussetzt.